

## 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 30.11.2022 wird wie folgt geändert:

#### I. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Zusatzgebühr von „2,15“ durch die Zahl „1,90“ ersetzt.

#### III. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| - grundstückseigenen Kleinkläranlagen: | 43,66 EUR/m <sup>3</sup> |
| - abflusslosen Sammelgruben:           | 14,57 EUR/m <sup>3</sup> |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Doberan, 29.11.2023

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher



Der Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 29.11.2023

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher

